

Nachtrag: AktG

5. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-76351-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

der Datenverarbeitung bezweifelt.¹²⁴ Auch soll die Gesellschaft nicht sicher darauf vertrauen können, dass der jeweilige Intermediär seiner Informationspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.¹²⁵

Sofern in den Fällen des Art. 14 DS-GVO eine **Übermittlung der Informationen** 35 **durch die Kette** erfolgen soll, verbleibt zudem die Möglichkeit, einer Vielzahl von Informationspflichten der beteiligten Intermediäre dadurch zu begegnen, dass entweder eine **Direktübermittlung** von Informationen an die Gesellschaft erfolgt oder die Informationen mittels einer **end-to-end-Verschlüsselung** durch die Kette übermittelt werden.¹²⁶ Fraglich erscheint dagegen, ob § 67e jedenfalls iVm § 67c Abs. 1 und § 67d Abs. 4 eine hinreichend konkrete Rechtspflicht vorsieht, welche die grundsätzlich nach Art. 14 Abs. 1, 2 DS-GVO bestehende Informationspflicht gem. Art. 14 Abs. 5 lit. c DS-GVO entfallen lässt.¹²⁷

3. Erfüllung der Informationspflicht. Der zwingend notwendige Inhalt der Informationserteilung ergibt sich eindeutig aus Art. 13 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO bzw. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO.¹²⁸ Fraglich ist jedoch, welche Anforderungen an die „Mitteilung“ bzw. „Zurverfügungstellung“ der Informationen durch die Gesellschaft und Intermediäre zu stellen sind. Am einfachsten wäre die Veröffentlichung aller relevanten Informationen auf einer Website der Gesellschaft bzw. der Intermediäre.¹²⁹ Der jeweilige Verarbeiter müsste insofern lediglich einen ggf. im Zusammenhang mit der Hauptversammlungseinberufung veröffentlichten Link, welcher den Aktionären den Abruf der notwendigen Information ermöglicht, bereitstellen oder zusenden. Demgegenüber wäre die individuelle Zusendung aller Informationen an die Aktionäre der sicherste Weg.¹³⁰ Als Mittelweg wurde zudem teilweise ein mehrstufiges Informationssystem, bei welchem dem einzelnen Aktionär die wesentlichen Informationen und ein Link, der den Zugriff auf die restlichen Informationen erlaubt, zugeschickt werden, eingeschlagen.¹³¹

Als Argument gegen die Zulässigkeit der **bloßen Bereitstellung aller Information** 37 **auf der Internetseite**, ergänzt durch die Veröffentlichung bzw. Zusendung eines Weblinks, wird bisweilen der Wortlaut der Art. 13 Abs. 1 DS-GVO, Art. 14 Abs. 1 DS-GVO vorgebracht. Dieser verlangt, dass die notwendigen Informationen in irgendeiner Weise in Richtung der betroffenen Person abgesendet werden.¹³² Auch die Gesetzesbegründung enthält keinen Hinweis darauf, dass die Informationspflicht per Webseite erledigt werden könne, obwohl dies im Vorfeld ausdrücklich von der Praxis vorgeschlagen wurde¹³³ und dem Gesetzgeber durchaus an der Reduzierung der Informationspflichten gelegen war.¹³⁴ Allerdings ist auch die Wertung des Erwägungsgrundes 58 DS-GVO heranzuziehen.¹³⁵ Danach gestattet es der Grundsatz der Transparenz, datenschutzrechtliche Informationen in elektronischer Form, zB auf einer Website, bereitzustellen, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es erschweren nachzuvollziehen, ob, von

¹²⁴ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 43.

¹²⁵ Zweifelnd etwa K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 43.

¹²⁶ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70; zust. K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 42.

¹²⁷ So *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2117) unter Verweis auf Deutsches Aktieninstitut, Stellungnahme zum RegE ARUG II vom 30.11.2018, 17.

¹²⁸ Hierzu ausf. *von der Linden* BB 2019, 75 (76 ff.).

¹²⁹ Hierfür etwa *Zetzsche* AG 2019, 233 (239); de lege ferenda wünschenswert, aber derzeit das sicherere zweistufige Verfahren empfehlend *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2118 f.).

¹³⁰ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 47.

¹³¹ *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2117 f.); zur praktischen Vielfalt der derzeitigen Handhabung der Daten- schutzinformation in der Praxis *Schmid/Schneider* HV Magazin 3/2018, 30.

¹³² K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 47; Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 14 Rn. 52; Kühling/Buchner/Bäcker DS-GVO Art. 13 Rn. 59; Ehmann/Selmayr/Knyrim DS-GVO Art. 13 Rn. 21 ff.; *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2118).

¹³³ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 47 unter Verweis auf Deutsches Aktieninstitut, Stellungnahme zum RefE ARUG II vom 30.11.2018, 15 (26).

¹³⁴ Vgl. Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70.

¹³⁵ Hierzu *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2118 f.).

wem und zu welchem Zweck die Daten erfasst werden. Einen solchen Fall wird man jedenfalls für große, oftmals börsennotierte Publikumsgesellschaften regelmäßig annehmen können. Es sprechen demnach gute Gründe dafür, die Bereitstellung aller Information auf der Internetseite, ergänzt durch die Veröffentlichung eines Weblinks (etwa im Rahmen der Bekanntgabe der Einberufung im BANz, vgl. § 25, § 121 Abs. 4 S. 1), als zulässig anzuerkennen.¹³⁶

- 38 Die **individuelle Zusendung aller Informationen** entspricht regelmäßig den Anforderungen der Art. 13, 14 DS-GVO. Allerdings ist der **Wortlaut** dieser Vorschriften durchaus **offen für weitere Formen** des Mitteilens oder der Zurverfügungstellung.¹³⁷ Außerdem könnte der Weg größtmöglicher Sicherheit zu einer Informationsüberflutung auf Seiten der Aktionäre führen.
- 39 Insbesondere vor dem Hintergrund des Ausgleiches zwischen Praktikabilität und Rechtssicherheit vorzugswürdig erscheint indes ein **zweistufiger Informationsansatz**. Die schrittweise Information kann zu einer höheren Verständlichkeit beitragen und dadurch die Gefahr einer „Informationsermüdung“ verringern.¹³⁸ Zudem wird sie von der Datenschutskonferenz und der Artikel-29-Datenschutzgruppe vorgeschlagen.¹³⁹ Wird in diesem Zusammenhang nicht durch ein „elektronisches“, sondern durch ein „physisches“ Schreiben auf online abrufbare Informationen verwiesen, so steht dieser sog. „Medienbruch“¹⁴⁰ der Erfüllung der Informationspflicht nicht zwingend entgegen.¹⁴¹ Vielmehr ist die Zulässigkeit von Verweisen auf andere Medien, wie jeder andere Verweis, im Wege einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls nach Maßgabe der Vorgaben des Art. 12 DS-GVO zu beurteilen.¹⁴² Mindestinhalt der ersten Stufe bilden:¹⁴³ Der Verantwortliche der Datenverarbeitung, der Zweck und die Auswirkung der Datenverarbeitung sowie ein Link für den Informationsabruf der zweiten Stufe.¹⁴⁴
- 40 Darüber hinaus erscheint es ratsam, unter Berücksichtigung der weitergehenden Anforderungen der Datenschutskonferenz¹⁴⁵ auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitungszwecke zumindest in Schlagworten, die Angabe des berechtigten Interesses, die Angaben der Empfänger(kategorien) von personenbezogenen Daten, Informationen zur Übermittlung der Daten an Drittstaaten und den Hinweis auf ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO aufzunehmen.¹⁴⁶ In diesem Zusammenhang kann die **Gesellschaft** ihrer Informationspflicht aus Art. 14 DS-GVO insbesondere gemeinsam mit dem **Versand der Hauptversammlungseinladung** (§ 125) nachkommen.¹⁴⁷ Bei Namensaktien kann die Information der Gesellschaft im **Zusammenhang mit der Aktienregistereintragung** erteilt werden.¹⁴⁸ **Letztintermediäre** haben ihre

¹³⁶ So *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2119), der eine Beschränkung im Hinblick auf solche Daten nicht vornehmen möchte, bei denen die betroffene Person keine gesicherte Möglichkeit hat, die Informationen vor der Datenerhebung zur Kenntnis zu nehmen.

¹³⁷ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 47.

¹³⁸ Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01 vom 11.4.2018, Rn. 35.

¹³⁹ DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 17 im Anschluss an Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01 vom 11.4.2018, Rn. 35 ff.

¹⁴⁰ Hierzu auch *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2117); vgl. zum Begriff *Gola/Franck* DS-GVO Art. 13 Rn. 40 f., Art. 14 Rn. 22.

¹⁴¹ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 48; *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2117); *von der Linden* BB 2019, 75 (76); vgl. weiter Artikel 29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01 vom 11.4.2018, Rn. 38; aA wohl *Löschhorn* AG 2018, R.319.

¹⁴² *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2117); *von der Linden* BB 2019, 75 (76).

¹⁴³ Ähnlich die Mindestanforderungen nach den Vorschlägen der Artikel-29-Datenschutzgruppe: Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01 vom 11.4.2018, Rn. 36.

¹⁴⁴ Ausf. K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 49.

¹⁴⁵ Vgl. DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), 7.

¹⁴⁶ Dazu auch *Koschmieder* DB 2019, 2113 (2118).

¹⁴⁷ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 50; *von der Linden* BB 2019, 75 (76).

¹⁴⁸ Ausf. K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 50.

Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO gleich mit der Erhebung, dh regelmäßig mit **Depoteröffnung** zu erfüllen. Für den Fall, dass die betroffene Person die Gesamtheit der an sie gerichteten Information einheitlich zu Rate ziehen möchte, sollte die gesamte Information trotz des zweistufigen Verfahrens auch an einem zusätzlichen Ort oder in einem weiteren Gesamtdokument leicht zugänglich (ob digital oder im Papierformat) gemacht werden.¹⁴⁹ In der Praxis lässt sich beobachten, dass Gesellschaften spezielle Datenschutzhinweise für ihre Aktionäre auf den Unternehmenswebseiten zum Abruf bereitstellen.

4. Rechtsfolgen bei Verstößen. Ein Verstoß gegen diese datenschutzrechtlichen Vorgaben aus Art. 13, 14 DS-GVO ist gem. Art. 83 DS-GVO **sanktionsbedroht**.¹⁵⁰ Daneben tritt der Schadensersatzanspruch des Art. 82 DS-GVO.¹⁵¹ Dagegen sollen unterlassene oder fehlerhafte Hinweise zum Datenschutz keine Gesetzesverletzungen iSv § 243 Abs. 1 darstellen und damit nicht anfechtungsrelevant sein.¹⁵²

VII. Zur Rechtslage in Österreich

Dazu → § 67a Rn. 75 ff.

42

§ 67f Kosten; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Vorbehaltlich der Regelungen in Satz 2 trägt die Gesellschaft die Kosten für die nach den §§ 67a bis 67d, auch in Verbindung mit § 125 Absatz 1, 2 und 5, und nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 notwendigen Aufwendungen der Intermediäre, soweit diese auf Methoden beruhen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. ²Die folgenden Kosten sind hiervon ausgenommen:

1. die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Letztintermediäre für die nichtelektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär gemäß § 67b Absatz 1 Satz 1 und
2. bei der Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Intermediäre für die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen vom im Aktienregister eingetragenen Intermediär an den Aktionär nach § 125 Absatz 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.

³Die Intermediäre legen die Entgelte für die Aufwendungen für jede Dienstleistung, die nach den §§ 67a bis 67e, § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2, § 125 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 und § 129 Absatz 5 erbracht wird, offen.

⁴Die Offenlegung erfolgt getrennt gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären, für die sie die Dienstleistung erbringen. ⁵Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen nach diesem Gesetz sind für die Pflichten nach den §§ 67a bis 67e, 125 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 5 sowie für die Bestätigungen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu beachten.

(3) ¹Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Einzel-

¹⁴⁹ So die Empfehlung der Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP 260 rev.01 vom 11.4.2018, Rn. 17.

¹⁵⁰ Hüffer/Koch/Koch Rn. 7; Illner/Hoffmann ZWH 2019, 81 (88); Löschhorn AG 2018, R319 (R321); von der Linden BB 2019, 75 (79).

¹⁵¹ Dazu nur Illner/Hoffmann ZWH 2019, 81 (88).

¹⁵² So von der Linden BB 2019, 75 (79); Zetzsche AG 2019, 1 (15); zust. auch Hüffer/Koch/Koch Rn. 7.

heiten für den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre durch die Gesellschaft für die folgenden Handlungen zu regeln:

1. die Übermittlung der Angaben gemäß § 67 Absatz 4,
2. die Übermittlung und Weiterleitung von Informationen und Mitteilungen gemäß den §§ 67a bis 67d, 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 2 Satz 2 und § 129 Absatz 5 und
3. die Vervielfältigung, Übermittlung und Weiterleitung der Mitteilungen gemäß § 125 Absatz 1, 2 und 5 in Verbindung mit den §§ 67a und 67b.

²Es können Pauschbeträge festgesetzt werden. ³Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Schrifttum: s. §§ 67, 67a; *Kuthe/Lingen*, Neue Compliance-Anforderungen durch das ARUG II, CB 2019, 378; *Zipperle/Lingen*, Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie im Überblick, BB 2020, 131.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Regelungsgegenstand und Regelungszweck	1–3	a) Ausnahmetatbestand des § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 1	11
II. Regelung zur Kostentragung durch die Gesellschaft (Abs. 1)	4–16	b) Ausnahmetatbestand des § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 2	12
1. Grundsatz der Kostentragung durch die Gesellschaft (Abs. 1 S. 1)	4–10	c) Keine Kostentragungspflicht für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus § 125 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 ..	13
a) Erfasste Dienstleistungen der Intermediäre	5, 6	3. Offenlegung der Entgelte (Abs. 1 S. 3 und 4)	14, 15
b) Beschränkung auf notwendige Aufwendungen der Intermediäre	7–9	4. Diskriminierungsfreie Erhebung der Kosten (Abs. 1 S. 5)	16
c) Erfordernis des Beruhens auf Methoden nach dem Stand der Technik	10	III. Geltung der Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 (Abs. 2)	17, 18
2. Ausnahmen von der allgemeinen Kostentragungslast (Abs. 1 S. 2)	11–13	IV. Verordnungsermächtigung (Abs. 3)	19–22
		V. Zur Rechtslage in Österreich	23

I. Regelungsgegenstand und Regelungszweck

- 1 In Umsetzung von Art. 3d Aktionärsrechte-RL idF der RL (EU) 2017/828 enthält der durch das ARUG II (näher → § 67a Rn. 12 ff.) eingeführte § 67f Abs. 1 Regelungen zur **Kostentragung für bestimmte Informationsübermittlungen** durch Intermediäre. Der Gesetzgeber hat dabei nicht von der Umsetzungsmöglichkeit nach Art. 3d Abs. 3 Aktionärsrechte-RL idF der RL (EU) 2017/828 Gebrauch gemacht, wonach es den Mitgliedstaaten freisteht, Intermediären zu untersagen, Entgelte für die Informationsübermittlung über Unternehmensereignisse oder zum Zweck der Identifizierung von Aktionären zu verlangen.
- 2 Nach **§ 67f Abs. 1 S. 1** gilt als **Grundregel**, dass die Kosten für die notwendigen Aufwendungen der Aktionäre **grundsätzlich von der Gesellschaft** zu tragen sind. Diese Kostenregelung zulasten der Gesellschaft soll insbesondere eine umfangreiche Inanspruchnahme des Informationsrechts gegenüber den Intermediären begrenzen.¹ Hiervon bestehen nach § 67f Abs. 1 S. 2 bestimmte Ausnahmen im Hinblick auf die nicht elektronische Übermittlung von Informationen an den Aktionär sowie im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung. Soweit § 67f die Erstattung von Entgelten der Intermediäre für die Informationsübermittlung und Informationsweiterleitung vorsieht, ist eine solche Kostentragung im Einklang mit dem Angemessenheitsgebot der Aktionärsrechte-RL idF der RL (EU) 2017/828 auf notwendige Aufwendungen beschränkt. Zudem sind Entgelte gegenüber der Gesellschaft und dem jeweiligen Aktionär durch den Intermediär offenzulegen. Weiterhin sieht **§ 67f Abs. 2** einen (überflüssigen, näher → Rn. 17 f.) **allgemeinen Bezug**

¹ Hirte/Heidel/Mock Rn. 2; *Bork NZG* 2019, 738 (739); ferner auch *Noack NZG* 2017, 561 (564).

zur **Durchführungs-VO (EU) 2018/1212** (→ § 67a Rn. 11) vor. Die Regelung des § 67f Abs. 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von **Rechtsverordnungen** über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre. Von dieser Ermächtigung hat das BMJV bisher keinen Gebrauch gemacht.

Die Regelung des § 67f ist nach der **Übergangsvorschrift** des § 26j Abs. 4 EGActG ab dem **3.9.2020** und erstmals auf Hauptversammlungen anzuwenden, die nach dem 3.9.2020 einberufen werden.

II. Regelung zur Kostentragung durch die Gesellschaft (Abs. 1)

1. Grundsatz der Kostentragung durch die Gesellschaft (Abs. 1 S. 1). § 67f Abs. 1 S. 1 legt die allgemeine Kostentragungslast der Gesellschaft für Informationsübermittlungen **im Zusammenhang mit Unternehmensereignissen** und der **Identifizierung von Aktionären** (§§ 67a–67d) fest. Über entsprechende Verweisungen gilt dies auch für die Weiterleitung von Informationen zur Hauptversammlung (§ 125 Abs. 1, 2 und 5) und die Bestätigungen über Stimmabgaben (§ 118 Abs. 1 S. 3–5 und § 118 Abs. 2 S. 2). Insofern normiert § 67f Abs. 1 S. 1 einen eigenständigen Aufwendungsersatzanspruch der Intermediäre gegenüber der Gesellschaft;² die Aktionäre werden damit mittelbar an den Kosten beteiligt.³ Darüber hinaus bleibt es den Beteiligten unbenommen, den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre – insbesondere, wenn dieser nicht von § 67f Abs. 1 erfasst ist – auch individualvertraglich zu regeln.

a) Erfasste Dienstleistungen der Intermediäre. Von der allgemeinen Kostentragungspflicht der Gesellschaft sind insbesondere die Aufwendungen **zur Erfüllung der Informationsübermittlungspflichten** aus den §§ 67a–67d erfasst. Hierunter lässt sich die Weiterleitung von Informationen zu Unternehmensereignissen (§§ 67a, 67b), die Übermittlung von Informationen der Aktionäre an die Gesellschaft (§ 67c) und die Durchführung von Informationsverlangen der Gesellschaft zur Aktionärsidentifizierung (§ 67d) fassen. Ursprünglich war im Regierungsentwurf zum ARUG II⁴ auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach § 67e einbezogen.⁵ Der Verweis wurde auf Vorschlag des Rechtsausschusses mit der Begründung gestrichen, dass diese Tätigkeiten (und damit Aufwendungen) der Risikosphäre der Intermediäre zuzuordnen seien, weshalb es unbillig wäre, die Kosten der Gesellschaft aufzuerlegen.⁶

Zusätzlich referenziert § 67f Abs. 1 S. 1 auf die Weiterleitung von **Informationen zur Hauptversammlung** nach § 125 Abs. 1, 2 und 5 sowie die Weiterleitung von Bestätigungen über die **Abgabe der Stimmen** nach § 118 Abs. 1 S. 3–5 (bei der Online-Teilnahme) und § 118 Abs. 2 S. 2 (bei der Briefwahl), die somit auch der Kostentragungspflicht der Gesellschaft unterfallen. Anders als in § 67f Abs. 3 S. 1 Nr. 2 verweist § 67f Abs. 1 S. 1 nicht auf die Vorschrift über den Nachweis der Stimmzählung nach § 129 Abs. 5. Die Herausnahme dieser Aufwendungen aus dem allgemeinen Erstattungsanspruch ist konsequent und kein Redaktionsversehen. Die Pflicht zur Weiterleitung von Nachweisen über die Stimmzählung erfolgt nicht dienstleistend für die Gesellschaft, sondern trifft die Intermediäre unmittelbar selbst.⁷ Generell kommt eine Kostentragung zulasten der Gesellschaft nur dann in Betracht, wenn und soweit die Gesellschaft auch ein entsprechendes Informations-

² Hirte/Heidel/Mock Rn. 6.

³ Merkt FS E. Vetter, 2019, 447 (458); zust. auch K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 1.

⁴ RegE zum Gesetz zur Umsetzung der 2. Aktionärsrechte-RL (ARUG II) vom 20.3.2019, BT-Drs. 19/9739.

⁵ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 10.

⁶ Beschlussempfehlung RA, BT-Drs. 19/15153, 55; für die Streichung dieser Kostentragung zuvor bereits Deutsches Aktieninstitut, Stellungnahme zum RegE ARUG II vom 26.4.2019, 20; s. hierzu auch Hüffer/Koch/Koch Rn. 2; Beispiele der Risikosphäre der Gesellschaft bei Zipperle/Lingen BB 2020, 131 (134); zur Abgrenzung dieser Kosten auch Grigoleit/Rachlitz Rn. 7.

⁷ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 5.

verlangen gestellt hat.⁸ Dass die Verordnungsermächtigung nach § 67f Abs. 3 die Festlegung einer möglichen Kostentragung durch den Ordnungsgeber zulässt, steht dem nicht entgegen.

7 **b) Beschränkung auf notwendige Aufwendungen der Intermediäre.** Der Erstattungsanspruch setzt allerdings voraus, dass es sich um „notwendige“ Aufwendungen der Intermediäre handelt. Diese Beschränkung rechtfertigt sich zum einen aus dem Gesichtspunkt, die Gesellschaft nicht mit vermeidbaren Kosten der Intermediäre zu belasten. Andererseits ist auch Rücksicht darauf zu nehmen, dass Intermediäre nicht das Risiko für unvermeidbare Fehleinschätzungen tragen sollen, da sie nicht im eigenen Interesse, sondern vielmehr auf Veranlassung der Gesellschaft tätig werden.⁹ Als notwendig gelten daher nur solche Aufwendungen, die ein Intermediär **bei Anwendung angemessener Sorgfalt für erforderlich** halten darf.¹⁰ Dies ist der Fall, wenn es keine kostengünstigere Möglichkeit für die Vornahme der jeweiligen Informationsübermittlung gibt. Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Grundlage des § 67f Abs. 1 S. 1 nicht durch die Gesellschaft erstattet, können jedoch Gegenstand gesonderter vertraglicher Regelungen sein.

8 Als **nicht notwendige Aufwendungen** sieht die Regierungsbegründung des ARUG II beispielhaft solche Kosten an, die aufgrund von **vermeidbaren Mehrfachmitteilungen** der Intermediäre entstehen, etwa wenn bereits Direktübermittlungen der Gesellschaft an die Aktionäre stattgefunden haben.¹¹ Ausgeschlossen ist die Kostentragung demnach auch, wenn ein Intermediär weiß, dass der nächste in der Kette die Information bereits erhalten hat und sie ihm dennoch zuleitet.¹² Ebenso wenig notwendig sind nach der Regierungsbegründung auch Aufwendungen, die infolge der Informationsweiterleitung über **unverhältnismäßig lange Intermediärsketten** entstehen, da die Gesellschaft hierauf keinen Einfluss hat.¹³ Wann eine Kette von mittelnden Intermediären als unverhältnismäßig lang anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls; starre Grenzen lassen sich aufgrund der bisweilen komplexen Verwehrstrukturen von Aktien – gerade im grenzüberschreitenden Kontext – nicht formulieren.

9 Die Frage der Notwendigkeit von Aufwendungen spielt insbesondere eine Rolle bei der Informationsübermittlung **vom Aktionär** an die Gesellschaft iSd § 67c Abs. 1, etwa bei Stimmrechtsweisungen.¹⁴ Aus der **richtlinienkonformen Auslegung** des § 67c Abs. 1 S. 1 und 2 (ausführlich → § 67c Rn. 6) folgt, dass Informationen grundsätzlich nicht entlang der Kette, sondern **direkt an die Gesellschaft** zu übermitteln sind. Liegt daher kein besonderer Grund für die Weiterleitung an den Intermediär anstelle der Gesellschaft vor, sind die Kosten der Weiterleitung entlang der Kette nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig.¹⁵ Gegen die Notwendigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Abstimmungen spricht auch, dass der Intermediär diese durch die Aktienregistereintragung des Aktionärs ersparen könnte, sofern der Aktionär der Eintragung nicht im Einzelfall ausdrücklich widersprochen hat.¹⁶

10 **c) Erfordernis des Beruhens auf Methoden nach dem Stand der Technik.** Eine weitere Einschränkung der Kostentragungspflicht der Gesellschaft besteht in dem Erfordernis, dass die Aufwendungen für eine Informationsübermittlung auf solchen Methoden beruhen müssen, die dem jeweiligen **Stand der Technik** entsprechen. Damit werden regelmäßig nur solche Kosten der Informationsweiterleitung erfasst, die auf einem **elektronischen und**

⁸ S. K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 8.

⁹ Vgl. BeckOGK/Cahn Rn. 5.

¹⁰ BeckOGK/Cahn Rn. 5; krit. hingegen Grigoleit/Rachlitz Rn. 5.

¹¹ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71.

¹² Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71.

¹³ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71; zweifelnd dieser Fallgruppe gegenüber BeckOGK/Cahn Rn. 6.

¹⁴ Hüffer/Koch/Koch Rn. 4.

¹⁵ BeckOGK/Cahn Rn. 6.

¹⁶ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 11; vgl. auch Paschos/Goslar AG 2018, 857 (859).

automatisierten System beruhen; Ausnahmen können u.U. bei der Übermittlung vom Letztintermediär an den Aktionär angezeigt sein (→ Rn. 11). Die Gesellschaft muss für höhere Kosten, die durch den Einsatz veralteter Übermittlungstechniken verursacht werden, nicht eintreten, was einen gewissen Anreiz für die Anpassung der Informationsverarbeitung an den jeweiligen Stand der Technik seitens des Gesetzes darstellt.¹⁷ Für den Fall, dass ein zeitgemäßes Übermittlungssystem noch nicht existiert, können dann nur diejenigen Kosten verlangt werden, die bei Vorhandensein eines solchen entstanden wären. Etwaige Investitionskosten, um bestehende Systeme auf den Stand der Technik zu bringen oder um diese kontinuierlich fortzuentwickeln, sind vom Ersatzanspruch nicht erfasst.¹⁸

2. Ausnahmen von der allgemeinen Kostentragungslast (Abs. 1 S. 2). a) Ausnahmetatbestand des § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 1. Ausgenommen von der Kostentragungsregel zulasten der Gesellschaft sind gem. § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 1 die Kosten, die im Rahmen der **nichtelektronischen Übermittlung** von Informationen von **Letztintermediäre an den Aktionär** gem. § 67b Abs. 1 S. 1 entstehen. Dies gilt für alle Unternehmensereignisse mit Ausnahme der Einberufung der Hauptversammlung, da ein Verweis auf § 125 gerade fehlt.¹⁹ Die in § 67b Abs. 1 S. 1 enthaltene Verweisung auf die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 trifft keine Aussage zur Form der Informationsübermittlung, sodass der Letztintermediär unter Umständen verpflichtet sein kann, mit dem Aktionär schriftlich zu kommunizieren. An dieser Stelle setzt die Ausnahmegvorschrift in Nr. 1 für die Aktionäre einen Anreiz zur Umstellung auf eine häufig effizientere elektronische Kommunikation, denn dem Aktionär, der gerade auf eine schriftliche Kommunikation besteht, können die Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden.²⁰

b) Ausnahmetatbestand des § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 2. Grundsätzlich sind die Kosten für die Übermittlung der Informationen über die Einberufung einer Hauptversammlung, unabhängig von deren Form, von der Gesellschaft zu tragen. Hiervon macht § 67f Abs. 1 S. 2 Nr. 2 eine Ausnahme für Gesellschaften mit Namensaktien für den Fall, dass **im Aktienregister ein Intermediär eingetragen** ist. So hat die Gesellschaft die Kosten nur bis zum im Aktienregister Eingetragenen zu erstatten, denn nur ihm gegenüber bestehen gem. § 67 Abs. 2 S. 1 die Rechte und Pflichten der Gesellschaft, sodass er als Aktionär im aktienrechtlichen Sinne gilt und somit korrekter Adressat der Mitteilung ist.²¹ Die Gesellschaft soll nicht mit den Kosten belastet werden, die dadurch entstehen, dass der Intermediär den wahren Aktionär über die Einberufung informieren muss. Letztlich schafft diese Regelung einen Anreiz zur Eintragung des tatsächlich Berechtigten.²² Bei anderen Unternehmensereignissen bleibt es allerdings bei der Grundregel, dass die Kosten für die Informationsübermittlung von der Gesellschaft zu tragen sind.²³

c) Keine Kostentragungspflicht für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus § 125 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2. Weiterhin nicht von der Kostentragungspflicht erfasst sind notwendige Aufwendungen zur Erfüllung **sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft** aus § 125 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2. Hierunter fallen insbesondere die Kosten für die Übermittlung der Einberufung der Hauptversammlung aufgrund eines Verlangens der Aktionäre, Intermediäre oder Aktionärsvereinigungen. Eine freiwillige Kostenübernahme steht dem jedoch auch hier nicht entgegen.²⁴

¹⁷ Hierzu J. Schmidt NZG 2018, 1201 (1207); ferner Hirte/Heidel/Mock Rn. 7; Bork NZG 2019, 738 (739); Kuthe/Lingen CB 2019, 378 (379).

¹⁸ K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 12.

¹⁹ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70; K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 18.

²⁰ So auch BeckOGK/Cahn Rn. 4; Hirte/Heidel/Mock Rn. 9; Bork NZG 2019, 738 (742); Seibert FS E. Vetter, 2019, 749 (754); s. ferner Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70.

²¹ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70.

²² Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70; zu den Vorzügen der direkten Eintragung auch K. Schmidt/Lutter/v. Nussbaum Rn. 22.

²³ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 70.

²⁴ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71.

- 14 **3. Offenlegung der Entgelte (Abs. 1 S. 3 und 4).** Um zu verhindern, dass seitens der Intermediäre unnötige oder überhöhte Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, soll durch die nach § 67f Abs. 1 S. 3 und 4 vorgeschriebene Offenlegung eine **Transparenz der Entgelte** bewirkt werden.²⁵ Die Gesellschaft soll Kenntnis davon nehmen können, für welche Aufwendungen genau und in welcher Höhe sie dem Intermediär entstandene Kosten zu erstatten hat.²⁶ Nach dem Wortlaut des § 67f Abs. 1 S. 3 sollen auch Leistungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 67e offengelegt werden, obwohl diese aus dem Katalog des § 67f Abs. 1 S. 1 auf Vorschlag des Rechtsausschusses gestrichen wurden (→ Rn. 6). Daher handelt es sich dabei um ein Redaktionsversehen.²⁷
- 15 Gem. § 67f Abs. 1 S. 4 muss die **Offenlegung getrennt** gegenüber der Gesellschaft und denjenigen Aktionären erfolgen, für die die Dienstleistung erbracht wird. Erforderlich ist demnach eine entsprechende Aufteilung und eine Aufsplitterung nach den einzelnen Dienstleistungen; eine Gesamtdarstellung genügt nicht.²⁸ Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Intermediärs an leicht auffindbarer Stelle sollte das Erfordernis erfüllen.²⁹
- 16 **4. Diskriminierungsfreie Erhebung der Kosten (Abs. 1 S. 5).** Die Pflichten der Intermediäre gelten grenzüberschreitend, daher bestimmt Art. 3d Abs. 2 Aktionärsrechte-RL idF der RL (EU) 2017/828, dass **Entgelte diskriminierungsfrei zu erheben** sind. Diese Vorschrift setzt § 67f Abs. 1 S. 5 um.³⁰ Wiederum kommt es – entgegen der missverständlichen Gesetzesformulierung – nicht auf die tatsächlich angefallen Kosten an, sondern auf diejenigen, die bei Einhaltung des aktuell technischen Standards entstehen.³¹ Da jedoch gerade in Auslandsfällen eine Informationsübermittlung mit höherem Aufwand verbunden sein kann, sieht § 67f Abs. 1 S. 5 eine Ausnahme vor. Erhöhungen des Entgelts sind demnach zulässig, wenn sie gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.³²

III. Geltung der Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 (Abs. 2)

- 17 Für die Pflichten nach den §§ 67a–67e, genauso wie für diejenigen nach § 125 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 5 sowie für die Bestätigung gem. § 118 Abs. 1 S. 3–5 sowie Abs. 2 S. 2 und § 129 Abs. 5 gelten die Anforderungen der Durchführungs-VO (EU) 2018/1212, die zur technischen Umsetzung der Aktionärsrechte-RL idF der RL (EU) 2017/828 von der Europäischen Kommission erlassen wurde. Da die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 unmittelbare Wirkung entfaltet (vgl. Art. 288 Abs. 2 AEUV), hat die **Verweisung** in § 67f Abs. 2 ohnehin **nur deklaratorischen Charakter**.³³
- 18 Die Verweisung auf die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 erscheint zudem **in mehrerlei Hinsicht verfehlt**: Zum einen beschränkt sich die Bezugnahme auf die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 auf einen Pauschalverweis, der die unmittelbare Geltung der Verordnung lediglich klarstellt, ohne auf einzelne Regelungen Bezug zu nehmen.³⁴ Darüber hinaus ist die Verordnung einer solchen Verweisung im Zusammenhang mit den Regelungen zur Kostentragung systematisch wenig überzeugend. So enthält die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 hauptsächlich technisch geprägte Bestimmungen zur Umsetzung der Infor-

²⁵ Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71; ähnlich auch *Zetzsche* ZGR 2019, 1 (20).

²⁶ *Stiegler* WM 2019, 620 (628).

²⁷ So auch BeckOGK/*Cahn* Rn. 12; iErg ähnlich *Wentz* WM 2020, 957 (959): Korrektur im Wege einer teleologischen Reduktion; aA *Grigoleit/Rachlitz* Rn. 14.

²⁸ *Stiegler* WM 2019, 620 (628).

²⁹ K. Schmidt/*Lutter/v. Nussbaum* Rn. 14.

³⁰ Vgl. BeckOGK/*Cahn* Rn. 10; *Stiegler* WM 2019, 620 (628).

³¹ So explizit auch Begr. RegE zum ARUG II, BT-Drs. 19/9739, 71; s. hierzu auch *Hirte/Heidel/Mock* Rn. 12; *J. Schmidt* NZG 2018, 1201 (1217).

³² S. *Stiegler* WM 2019, 620 (628).

³³ § 67f Abs. 2 AktG-RefE enthielt zudem noch die Verweisung auf die Durchführungs-VO (EU) 2018/1212 „in der jeweils geltenden Fassung“; da sich Letzteres bereits aus der unmittelbaren Anwendung der VO selbst ergibt, wurde der Zusatz im späteren RegE gestrichen.

³⁴ So auch BeckOGK/*Cahn* Rn. 14; *Hirte/Heidel/Mock* Rn. 13.